

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Verlängerung des Lockdowns – 3. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung

Wie den Medien bereits seit dem vorigen Wochenende zu entnehmen ist, hat sich die Bundesregierung auf eine Verlängerung des harten Lockdowns geeinigt. Zu diesem Zweck musste die Covid-19-Notmaßnahmenverordnung überarbeitet werden – der Beschluss dazu wurde am 21.1. gefasst.

Neben Änderungen insbesondere im Schulwesen, Gastronomie und Hotellerie sind auch neue Regelungen für den Arbeitsplatz und für öffentliche Verkehrsmittel vorgesehen. Im Folgenden sollen einige zentrale Punkte herausgegriffen werden:

- Der bis 24. Jänner geltende Lockdown inklusive der bereits bekannten Maßnahmen wird **bis zum 7. Februar** verlängert werden. Wie schon bisher gibt es weiterhin die **klare Empfehlung zum Home Office**, wo dies möglich ist, jedoch keine verpflichtende Regelung. Ab 8. Februar soll schrittweise geöffnet werden.
- **FFP2-Masken** werden **ab 25. Jänner** in den Bereichen des öffentlichen Lebens verpflichtend vorgeschrieben, u.a. im **Handel** und in **öffentlichen Verkehrsmitteln**. Die Masken sollen zum Selbstkostenpreis in Supermärkten und Einzelhandel angeboten bzw. bei Bedarf auch gratis zur Verfügung gestellt werden.
- Statt einem ist künftig ein Mindestabstand von **2 Metern (!!)** zu **haushaltsfremden Personen** einzuhalten, wo immer dies räumlich möglich ist.
- Gastronomie und Hotellerie sollen noch bis Ende Februar geschlossen bleiben. Veranstaltungen wird es ebenfalls bis Ende Februar keine geben.
- Ab dem 8. Februar sollen Handel, körpernahe Dienstleistungen und Museen öffnen dürfen – Details sind noch nicht bekannt.
- An den Schulen soll ab dem 8. Februar wieder Präsenzunterricht stattfinden, voraussichtlich im Schichtbetrieb. In Vorarlberg, Tirol, dem Burgenland und Kärnten beginnen zu diesem Zeitpunkt ohnedies die Semesterferien. Oberösterreich und die Steiermark werden die Semesterferien auf die zweite Februarwoche vorverlegen. Selbsttests sollen eingesetzt werden, sobald sie verfügbar sind.

Für den Ort der beruflichen Tätigkeit gelten folgende Regelungen:

- Empfehlung, dass die berufliche Tätigkeit **vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte** erfolgen soll (Home Office), sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Einvernehmen finden.
- Beim Betreten von Arbeitsorten ist
 - zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens zwei Metern** einzuhalten und
 - in **geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz** zu tragen,

sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere **technische Schutzmaßnahmen** wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden bzw. **organisatorische Schutzmaßnahmen** wie das Bilden von festen Teams.

- Der Besuch von **Betriebskantinen** bleibt erlaubt, bei Schichtbetrieben auch durchgehend. Jedoch sind auch dort zukünftig die neuen Regelungen zu beachten: Mindestabstand von **2 Metern** zu haushaltsfremden Personen, **Tragen einer FFP2-Maske** (statt eines herkömmlichen Mund-Nasen-Schutzes), die erst zur Konsumation am Verabreichungsplatz abgenommen werden darf.
- Der Arbeitsort darf von Arbeitnehmern in Bereichen der **Lagerlogistik**, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann, nur betreten werden, wenn spätestens **alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2** oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist **eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil** zu tragen.

Der Verordnungstext ist unter folgendem Link im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar: [BGBl. II Nr. 27/2021](#)

2. General-Kollektivvertrag zu Corona-Tests und Maskentragen

Die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung haben sich auf einen General-Kollektivvertrag mit wichtigen arbeitsrechtlichen und betrieblichen Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der staatlichen Strategie für regelmäßige COVID-19-Tests geeinigt. Weiters sind auch Maßnahmen zur Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen enthalten. Er tritt erst gemeinsam mit der 3. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung am 25.1. in Kraft (siehe unter 1.). Eine **veröffentlichte Endversion liegt bisher nicht vor**, an einer entsprechenden Kommentierung wird gearbeitet. Da die Einigung der Sozialpartner bereits erfolgt ist, möchten wir Sie zumindest zu den wichtigsten Inhalten des General-Kollektivvertrags informieren. Die Eckpunkte des KV im Überblick:

Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test:

- Sofern Arbeitnehmer für das Betreten ihres Arbeitsortes einen **Corona-Test vorzulegen haben**, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer während der erforderlichen Zeit **unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen**. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit.
- Besteht für den Arbeitnehmer **keine Pflicht**, ist der Test tunlichst **außerhalb der Arbeitszeit** zu absolvieren. Nur wo dies nicht möglich ist, ist der Arbeitgeber maximal einmal wöchentlich zur Freistellung nach den obigen Kriterien verpflichtet.
- Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs **einvernehmlich zu bestimmen**. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.

Benachteiligungsverbot: Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme des Tests sowie auf Grund eines positiven Tests nicht benachteiligt bzw. gekündigt werden.

Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen: Arbeitnehmern, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 **zum Tragen einer Maske verpflichtet sind**, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, **jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten** zu ermöglichen. Diese Entlastung muss nicht durch eine Pause erfolgen, sie kann auch im Wege eines Tätigkeitswechsels vorgenommen werden. Die Bestimmung von eigenen „Pausenbereichen“ in betrieblich genutzten Bereichen (z.B. Werkshallen) ist ebenfalls möglich.

Der Kollektivvertrag gilt bis **31.8.2021**.

⇒ Wir möchten darauf hinweisen, dass insbesondere die Bestimmungen zum Maskentragen im Betrieb noch interpretationsbedürftig sind. Genauere **Erläuterungen zur Anwendung des General-Kollektivvertrags** wurden bereits angekündigt, diese werden wir Ihnen nach Vorliegen sofort weiterleiten.

3. Verlängerung der Wirtschaftshilfen

Im Anhang finden Sie eine Erstinformation zur Verlängerung des Fixkostenzuschuss II und zum neuen Ausfallsbonus.

4. Geschlossene Grenzübergänge zu Tschechien und Slowakei

Der Bundesminister für Inneres hat eine Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu bestimmten Nachbarstaaten erlassen. Diese wurde bereits bis zum (geplanten) Ende des Lockdowns am **7.2.2021 verlängert**. In Ergänzung dazu wurden per Verordnung am 13. Jänner 2021 auch die konkreten Grenzübergänge zu Tschechien und der Slowakei definiert, welche vorübergehend geschlossen bleiben. Diese Verordnung mit einer Liste der betroffenen Grenzübergänge ist beispielsweise unter https://www.wienerzeitung.at/amtsblatt/aktuelle_ausgabe/artikel/?id=4536391 abrufbar.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seemann